

NIEDERSCHRIFT
über den öffentlichen Teil
der 4. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 28. September 2020 im VZ Jenbach,
Veranstaltungszentrum Jenbach.

Anwesende:

Bgm. Dietmar Wallner
VzBgm. DI Bernhard Stöhr
GR Christoph Zung
GRⁱⁿ Daniela Heiss
GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer
GR Mag. Reinhard Macht
GRⁱⁿ Sonja Rainer
GRⁱⁿ Aracely Sayas de Scheitnagl
GR Alexander Aschenwald
GR Johannes Egerbacher
GRⁱⁿ Monika Mirocha
GR Hanspeter Haspinger
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard
GR Turgay Kiliçer
Franz Platzer

Vertretung für Frau VzBgmⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer

Entschuldigt:

VzBgmⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer

Nicht entschuldigt:

GRⁱⁿ Petra Trenkwaller
GR Martin Unterleitner

Vorsitz:

Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

Schriftführer:

AL Dr. Wolfgang Astl

TAGESORDNUNG

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020
2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Beschlussfassung Eröffnungsbilanz 2020 - VRV 2015 neu
 - 2.2. Steuern, Gebühren und Abgaben 2021
 - 2.3. Achenseebahn AG - Auszahlung Haftungssumme durch die Gemeinde als Bürge gemäß § 1357 ABGB

- 2.4. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben
- 2.5. Kanal Spitzfeldweg
- 2.6. Begegnungszone Somweberhaus
- 2.7. Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- 2.8. Gst. 175, 631/5, 652, 675, 679/2, 679/5, 680/1, 683, 684, 685, 686, 687, 815, 816, 820, 821, 822, 649/3, 650/2, 653/2, 814/3, 669/3, 679/4, 1331/4, 1446 - Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG
- 3. Anträge Ausschuss für Bauwesen – Mobilität – Raumordnung
 - 3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 27/2 und 1292/2 ("Gewerbegebiet Ost")
 - 3.2. Auflassung Schutzwege untere Achenseestraße
 - 3.3. Erlassung einer Begegnungszone und Auflassung des Schutzweges Josef-Mühlbacher-Straße
 - 3.4. Erlassung einer Begegnungszone im Bereich Postgasse 17 bis Postgasse 19
 - 3.5. Wartepflicht bei und für Gegenverkehr Huberstraße Kreuzung Badgasse
- 4. Vorplatz Feuerwehrhaus - Abschleppzone
- 5. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Kassaprüfung vom 01.09.2020
- 6. Wohnungsvergaben
- 7. Berichte des Bürgermeisters
- 8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehenden Punkten die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung aufzunehmen:

- a) Vorplatz Feuerwehr - Abschleppzone
- b) Ankauf Pritschenwagen für Bauhof

Beschluss (15:0):

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden nicht eingebracht.

2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

2.1. Beschlussfassung Eröffnungsbilanz 2020 - VRV 2015 neu

Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt wird der Bericht über die Kassaprüfung vorgezogen.

Dazu informiert der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Mag. Wernard, dass die turnusmäßige Überprüfung, die diesmal auch die Prüfung diverser Nebenkassen beinhaltete, keine Beanstandungen ergeben hätten. Darüber hinaus sei auch die nach der VRV 2015 zu erstellende Eröffnungsbilanz angeschaut worden. Hier könne der Überprüfungsausschuss empfehlen, diese zu beschließen.

Nachdem sich im weiteren Verlauf dieses Tagesordnungspunktes herausstellt, dass im Vorfeld zur Sitzung ein Teil der Unterlagen für die Gemeinderatsmitglieder irrtümlicherweise nicht

freigeschaltet wurden, stellt der Bürgermeister den Antrag, diesen Verhandlungsgegenstand zu vertagen.

Beschluss (15:0):

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig genehmigt.

2.2. Steuern, Gebühren und Abgaben 2021

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, die Gebührengruppen Wasser, Kanal und Abfall im nächsten Jahr um 3 % zu erhöhen. Die übrigen Gebühren sollen angesichts der coronabedingten Situation gleich belassen werden, lediglich die Schwimmbadgebühren werden wieder an die Tarife vor Corona angepasst.

Aus finanztechnischen Gründen wird empfohlen, die Anschlussgebühren bei Wasser und Kanal und die Zählermieten erst ab 01.01.2021 zu erhöhen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer erklärt, der 3 %-igen Erhöhung nicht zuzustimmen. Sie begründet ihr Stimmverhalten damit, dass jedes Jahr automatisch bestimmte Gebühren pauschal um 3 % erhöht werden, obwohl die Kostenseite das nicht abbilde.

Im Konkreten kann sie aus den Unterlagen ersehen, dass bei den Wassergebühren die faktischen Ausgaben relativ niedrig seien, bei den kalkulatorischen Kosten hingegen die vorzeitige Abschreibung aus für sie nicht nachvollziehbaren Gründen gestiegen sei. Gleichsam stelle sie sich die Frage, weshalb bei den Kanalgebühren die Verwaltungskosten gestiegen seien.

Insgesamt fehle es ihr in diesen Bereichen, Wasser, Kanal und Abfall, an einer ausreichenden Begründung für die Erhöhung. Sie halte in Zeiten wie diesen eine Erhöhung für nicht angebracht.

Der Bürgermeister entgegnet, dass man bei der Abgabefestsetzung den Bürgerinnen und Bürgern durchaus entgegengekommen sei und die Abgaben nur derart erhöht habe, um entsprechende Kostendeckung zu finden. Insoweit die Kalkulationsunterlagen inhaltliche Fragen aufwerfen, ersucht der Bürgermeister, künftig diese Fragen schon im Vorfeld zu formulieren, um derart entsprechende Antworten geben zu können.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für das Schwimmbad mit Wirksamkeit Badesaison 2021 wie folgt festzusetzen: laut Beilage 1

Beschluss (14:1):

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich der Kanalgebührenverordnung, der Wassergebührenverordnung und der Abfallgebührenverordnung nachstehende Änderungsverordnung: laut Beilage 2

2.3. Achenseebahn AG - Auszahlung Haftungssumme durch die Gemeinde als Bürge gemäß § 1357 ABGB

Sachverhalt:

Die Achenseebahn AG hat für die Durchführung von mehreren Investitionen bei der Sparkasse Schwaz AG einen Kredit über € 150.000,00 aufgenommen. Zur Sicherstellung hat die Marktgemeinde Jenbach die Haftung für den Kredit als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB übernommen. Die Haftung erstreckt sich entsprechend dem Aktienanteil der Marktgemeinde Jenbach auf 33 % der zum Zeitpunkt der Fälligkeit aushaftenden Finanzierung zuzüglich Zinsen und Spesen (GR-Beschluss vom 28.03.2017, aufsichtsbehördlich genehmigt am 24.04.2017).

Mit Schreiben vom 13.07.2020 hat die Sparkasse Schwaz AG von der Marktgemeinde Jenbach die anteilmäßig aushaftende Summe in der Höhe von € 39.215,56 eingefordert, das sind 33 % von der insgesamt aushaftenden Summe des gewährten Darlehens in der Höhe von € 118.835,04.

Mit der Bezahlung geht die Forderung der Sparkasse Schwaz AG auf die Marktgemeinde Jenbach über.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß dem Bürgschaftsvertrag vom 14.04.2017 der Sparkasse Schwaz 33 % der aushaftenden Summe des Abstattungskredites für die Achenseebahn AG, IBAN AT68 2051 0003 0720 6227, sohin € 39.215,56 längstens bis 30.09.2020 zu bezahlen.

Beschluss (13:2) (1 der 2 Gegenstimmen in Form einer Stimmenthaltung):

Der Antrag des Bürgermeisters wird mehrheitlich genehmigt.

2.4. Ausgaben(überschreitungen) und Auftragsvergaben

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung nachstehender Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt per 03.08.2020 in der Gesamthöhe von € 262.218,64: lt. Beilage 3

Verlegung Kanal- und Wasserleitung im Friedhof

Die Pfarre beabsichtigt, von der Friedhofsmauer bis zum Haupteingang der Kirche einen barrierefreien Zugang herzustellen. In diesem Zuge soll die Gemeinde die Kanal- und die Wasserleitung neu verlegen. Die Kosten dafür belaufen sich auf netto € 23.614,00.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, der Fa. Hochtief Infrastructure GmbH, Innsbruck, den Auftrag zur Verlegung der Kanal- und Wasserleitung im Bereich des Haupteinganges zur Kirche gemäß dem Angebot vom 07.07.2020, Angebotsnr. 200707 122 zum Preis von netto € 23.614,00 zu erteilen.

Asphaltierung Friedhofsweg (von Widum bis zur Leichenhalle)

Der Zugang vom Widum bis zur Leichenhalle ist sanierungsbedürftig.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, der Firma Strabag den Auftrag zur Asphaltierung des Zuganges gemäß dem Angebot vom 31.07.2020, Auftragssumme brutto € 12.320,62, zu erteilen.

Ankauf Pritschenwagen für den Bauhof

Nach einem Zusammenstoß des Pritschenwagens mit einem Verkehrsbus wurde eine Kostenschätzung über die Reparatur veranlasst. Die Reparatur des 10 Jahre alten Fahrzeuges kostet brutto ca. € 11.000,00. Die Schuldfrage lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht beantworten. Im Zuge der Angebotslegung wurde auch geprüft, ob ein Pritschenwagen in Form eines Elektrofahrzeuges angeboten werde. Dies sei jedoch noch nicht der Fall. Daraufhin wurden zwei Angebote eingeholt:

Autohaus Heinz, Fiat Ducato Neufahrzeug, brutto € 25.068,00 abzüglich einer Gutschrift für das defekte Fahrzeug in der Höhe von brutto € 1.500,00.

Autopark Vomp, Ford Transit, brutto € 25.300,00, kein Eintausch des defekten Fahrzeuges.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, bei der Fa. Autohaus Heinz für den Bauhof einen Pritschenwagen in der Marke Fiat Ducato zum Preis von brutto € 25.068,00 zu kaufen.

Beschluss (15:0):

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig genehmigt.

2.5. Kanal Spitzfeldweg

Sachverhalt:

Der Marktgemeinde Jenbach wurde eine wasserrechtliche Bewilligung für die Kanalverlegung im Bereich Spitzfeldweg erteilt (Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz vom 19.06.2019, Zl. IIIa1-W-30.183/76-2019). Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Eine vom betroffenen Grundeigentümer gewünschte zivilrechtliche Vereinbarung konnte nicht abgeschlossen werden, die im Wasserrechtsbescheid als Auflage aufgenommene Forderung, sich hinsichtlich der Feintrassierung mit den Grundeigentümern abzustimmen, wurde dennoch erfüllt.

Es muss deshalb der Kanal auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers verlegt werden. In der Ausführung der Verlegungsarbeiten ist die Gemeinde strikt an die Festlegungen des wasserrechtlich bewilligten Projektes und an die vereinbarte Feintrassierung gebunden.

Die Baukosten werden mit netto € 100.000,00 geschätzt.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer äußert sich kritisch zu diesem Projekt. Sie erläutert den Sachverhalt aus ihrer Sicht und regt an, durch ein „unabhängiges Tiefbaubüro unaufgereggt“ prüfen zu lassen, ob es nicht besser sei, den kaputten Kanal sanieren zu lassen. Sie hege hier die Vermutung, dass jetzt durch das Bauamt und die Amtsleitung eine faktische Situation geschaffen werden solle. Darüber hinaus stellt sie die Frage, wieviel Kosten diese Angelegenheit bereits verursacht habe, schließlich seien ja mehrere Gerichtsverfahren anhängig. Sie habe auch mit dem betroffenen

Grundstückseigentümer gesprochen. Dieser habe grundsätzlich nichts gegen die Verlegung des Kanals, allerdings knüpfe er seine Zustimmung an gewisse Bedingungen. Es sollte nach Ansicht von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer im Interesse der Gemeinde gelegen sein, eine auch für den betroffenen Grundstückseigentümer zufriedenstellende Lösung zu finden.

Der Bürgermeister klärt GRⁱⁿ Mag^a Wildauer über den Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren auf, wo insbesondere im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht den Gemeinden grundsätzlich keine Kosten erwachsen.

Auf die Frage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer, warum diese Angelegenheit jetzt schon so lange daure, antwortet der Bürgermeister, dass immer wieder versucht wurde, eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer herzustellen. Andererseits liege nun ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vor, der zu vollziehen sei. Die Gemeinde vertrete hier das öffentliche Interesse. Ganz bewusst habe er als Bürgermeister jedoch noch mit der Vollziehung des Bescheides zugewartet, um noch einmal eine Einigung zu versuchen. Wenn es aber doch nicht zu einer Einigung kommen sollte, dann werde der Gemeinde nichts anderes übrig bleiben, als den Bescheid umzusetzen. Jetzt gehe es nur darum, die erforderlichen Mittel für die Umsetzung freizugeben. Der Bürgermeister klärt GRⁱⁿ Mag^a Wildauer insoweit noch einmal über die Sachlage auf, als er betont, dass die Bescheidaufgabe, nämlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Vereinbarung über die Trassierung des Kanales herzustellen, bereits erfüllt wurde. Alle Grundstückseigentümer hätten in diesem Sinne ihre Zustimmung zur Trassierung ausdrücklich per Unterschrift gegeben. Daran anlehnend könne zwar eine zivilrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden, diese sei aber nach dem Bescheidinhalt nicht zwingend erforderlich.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer hält es für falsch, wenn der Gemeinderat jetzt durch die Freigabe der Mittel „der Gemeinde“ die Umsetzung bewillige. Sie werde deshalb gegen die Freigabe der Mittel stimmen.

Beschluss (13:2):

Der Gemeinderat beschließt, die zur Verlegung des Kanals im Spitzfeldweg erforderlichen Mittel in der Höhe von € 100.000,00 freizugeben. Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Investitionsrücklage.

2.6. Begegnungszone Somweberhaus

Sachverhalt:

Der Vorplatz des Somweberhauses soll bis einschließlich des Zuganges zur Apotheke und des Stiegenaufganges zur Josef-Sattler-Straße als Begegnungszone ausgestaltet werden. Die zu vergebenden Leistungen umfassen die Erstellung der Ausschreibung mit Vergabe, die Baumeisterarbeiten und die Pflasterarbeiten. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf brutto € 165.000,000.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt zur Errichtung einer Begegnungszone vor dem Somweberhaus mit Gesamtprojektkosten in der Höhe von brutto € 165.000,00 zu genehmigen und nachstehende Aufträge zu erteilen:

Fa. STRABAG AG	Baumeisterarbeiten	brutto € 95.129,86
Fa. Hussl GmbH & CoKG	Pflasterarbeiten	brutto € 51.831,55
Fa. Resibau KG	Ausschreibung-Vergabe, ÖBA	brutto € 9.972,00

2.7. Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 5. Juli 2017 wurde das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst. Mit der am 10. Juli 2020 kundgemachten Novelle, LGBl. Nr. 76/2020, erfolgte eine Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 dahingehend, dass die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit maximal € 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann.

Um diese Wettterminals und Eingabegeräte (Geräte nach § 2 Abs. 4) in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, ist in § 2 Abs. 4 leg. cit. nunmehr vorgesehen, dass die Steuer erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten ist. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden. Werden drei oder mehr Geräte aufgestellt, ist die Steuer jedoch für sämtliche Geräte zu entrichten.

Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten („Verfügbarkeitsreduktion“) positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, wie es wissenschaftliche Studien belegen. Sofern die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates für das Aufstellen von Wettterminals eine Vergnügungssteuer erheben, sind diese Verordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die gesetzliche Änderung ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit mit 11. Juli 2020, in Kraft getreten ist.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 28.09.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten, Wettterminals sowie Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 und 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 und 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,00 pro Apparat. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner

2.8. Gst. 175, 631/5, 652, 675, 679/2, 679/5, 680/1, 683, 684, 685, 686, 687, 815, 816, 820, 821, 822, 649/3, 650/2, 653/2, 814/3, 669/3, 679/4, 1331/4, 1446 - Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG

Sachverhalt:

Die TIWAG hat auf Grundlage des mit der Gemeinde abgeschlossenen Dienstbarkeitszusicherungsvertrages (GR-Beschluss vom 10.12.2019) in den Waldweg ein Starkstromkabel verlegt. Gegenüber der ursprünglichen Variante wurden zusätzlich die Gst. 649/3, 650/2, 653/2 und 814/3 berührt, wobei im Straßenverlauf des Waldweges das Kabel zur Gänze in der Straße liegt.

Die Entschädigung beträgt in Summe € 10.561,26.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen: laut Beilage 4

3. Anträge Ausschuss für Bauwesen – Mobilität – Raumordnung

3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 27/2 und 1292/2 ("Gewerbegebiet Ost")

Sachverhalt:

Herr Goess Enzenberg, als Eigentümer des Gst. Nr. 27/2 der KG Jenbach plant dieses zu bebauen. Für eine Bebauung ist nach den Bestimmungen der TBO 2018 eine einheitliche Widmung erforderlich. Derzeit weist das gegenständliche Grundstück zwei Widmungen in verschiedenen Teilbereichen auf (zum einen Freiland und zum anderen Gewerbe- und Industriegebiet).

Um eine Bebauung zu ermöglichen, ist für den Teilbereich Freiland die Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet erforderlich.

Gleichzeitig soll auch die im Flächenwidmungsplan falsch dargestellte bzw. unrichtig gewidmete Verkehrsfläche (Gst. Nr. 1292/2 - Solarstraße) von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in künftig Freiland umgewidmet werden bzw. als Verkehrsfläche gekennzeichnet werden.

Beschluss (15:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 917-2020-00001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 27/2 und 1292/2, KG Jenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke gemäß TROG 2016 wie folgt vor:

Umwidmung

**Grundstück 1292/2 KG 87005 Jenbach
rund 886 m²**

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 27/2 KG 87005 Jenbach

rund 684 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Begründung:

Für eine Bebauung des Gst. Nr. 27/2, KG Jenbach, ist die Herstellung einer einheitlichen Widmung erforderlich. Gleichzeitig soll die derzeit fehlerhafte Widmung des Gst. Nr. 1292/2, KG Jenbach, saniert werden.

3.2. Auflassung Schutzwege untere Achenseestraße

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung der Begegnungszone untere Achenseestraße sollen die drei Schutzwege, Höhe Achenseestraße 23a, 33 und 35 aufgelassen werden. Alle drei Schutzwege befinden sich in der neu zu beschließenden Begegnungszone, weshalb sie sich ohnehin erübrigen.

Die Schutzwege müssen auf Anordnung der Bezirkshauptmannschaft aufgelassen werden.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer moniert, dass die Begegnungszone schon früher hätte verordnet werden sollen. Jetzt würden die Schutzwege wegfallen, die ihrer Meinung insbesondere für einen sicheren Schulweg nötig seien.

Dem entgegnet der Bürgermeister, dass zwei der drei aufzulassenden Schutzwege Gefahrenquellen darstellen, diese auch nicht sanierbar seien und deshalb jetzt auf Anordnung der Bezirkshauptmannschaft zu entfernen seien.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Aufhebung der mit nachstehend angeführten Verordnungen erlassenen Schutzwege im Bereich Achenseestraße 23a, 33 und 35 anzusuchen:

Verordnung ZI. VEA-1702/2-2012 vom 4.6.2012 für die Achenseestraße 23

Verordnung ZI. 160/165a-92, vom 8.10.92 für die Achenseestraße 33

Verordnung ZI. 160/321-98, vom 24.11.1998 für die Achenseestraße 35

3.3. Erlassung einer Begegnungszone und Auflassung des Schutzweges Josef-Mühlbacher-Straße

Sachverhalt:

Die verkehrstechnische Begutachtung durch das Büro Hirschhuber – Einsiedler OG brachte zu Tage, dass der vorhandene Schutzweg in der Josef-Mühlbacher-Straße in Richtung Hobbyplatz mangels Fußgängerfrequenz nicht den Richtlinien für einen Schutzweg entspricht. Aus Sicht des Sachverständigen soll dieser Schutzweg entfernt werden.

Um die Sicherheit der Kinder weiter zu gewährleisten, soll daher eine Begegnungszone laut vorliegendem Plan errichtet werden.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Aufhebung des mit Verordnung ZI. 160/344, vom 10.7.2000, erlassenen Schutzweges auf der Josef-Mühlbacher-Straße, Höhe Kindergarten, anzusuchen.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, nachstehend angeführte Verordnung zu erlassen:

Verordnung einer Begegnungszone

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen, erklärt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach gemäß Beschluss vom 28.09.2020 den weiter unten genannten Straßenabschnitt dauernd zur Begegnungszone.

Gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 und § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960 wird verordnet:

§ 1

Auf dem Straßenabschnitt Josef-Mühlbacher-Straße nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dürfen LenkerInnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. FußgängerInnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“ und § 53 Z 9 f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an folgenden Stellen:

Beginn der Begegnungszone (Rampe) auf der rechten Fahrbahnseite von Norden nach Süden Höhe Kindergarten sowie in Fahrtrichtung Norden auf der rechten Seite neben der Bodenschwelle (Rampe) Höhe Kindergarten.

Ende der Begegnungszone in Fahrtrichtung Süden rechts neben der Bodenschwelle (Rampe) Höhe Kindergarten sowie in Fahrtrichtung Norden auf der rechten Seite neben der Bodenschwelle (Rampe) Höhe Kindergarten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner

3.4. Erlassung einer Begegnungszone im Bereich Postgasse 17 bis Postgasse 19

Sachverhalt:

Infolge der Revitalisierung des Somweberhauses in der Postgasse erscheint es vernünftig, den Vorplatz ebenso zu sanieren und zu gestalten. Dazu wurde vom Bauamt ein entsprechender Entwurf erarbeitet.

Im Bereich Postgasse 17 bis 19 soll eine Begegnungszone entstehen. Der Bereich der Konsumstiege soll mit einbezogen werden, um einen möglichst gefahrlosen Fußweg als Verbindung Neue Mittelschule – Ortszentrum zu erhalten. Die Umbaukosten des Gebäudes sind mit € 680.000,- veranschlagt. Darin ist jedoch kein Geld für den Vorplatz enthalten. Die Schätzkosten des Vorplatzes liegen bei € 140.000,-, müssen jedoch erst ausgeschrieben werden.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Verordnung zu erlassen:

Verordnung einer Begegnungszone

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen, erklärt der

Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach gemäß Beschluss vom 28.09.2020 den weiter unten genannten Straßenabschnitt dauernd zur Begegnungszone.

Gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 und § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960 wird verordnet:

§ 1

Auf dem Straßenabschnitt Obere Postgasse nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dürfen LenkerInnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. FußgängerInnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“ und § 53 Z 9 f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an folgenden Stellen:

Beginn der Begegnungszone (Rampe) auf der rechten Fahrbahnseite von Norden nach Süden Höhe Nordfassade „Somweberhaus – Postgasse 19.

Ende der Begegnungszone rechts neben der Bodenschwelle (Rampe) auf Höhe Postgasse 17.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner

3.5. Wartepflicht bei und für Gegenverkehr Huberstraße Kreuzung Badgasse

Sachverhalt:

Zur Sanierung des Schutzweges in der Huberstraße beim ehemaligen Gasthaus Sensenunion mussten die beiden Aufstandsflächen für Fußgänger weiter in die Fahrbahn ragend errichtet werden. Dadurch ergibt sich nun ein für den Fahrzeugverkehr einspuriger Straßenteil. Die Kreuzung ist von Norden kommend nicht einsichtig und so kommt es immer wieder zum Zusammentreffen von PKW's in der Engstelle.

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erlassung einer Verordnung für die Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Bereich Huberstraße 42 nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, anzusuchen.

4. Vorplatz Feuerwehrhaus - Abschleppzone

Sachverhalt:

Die Feuerwehrausfahrt wird speziell zur Mittagszeit von Fahrzeugen komplett zugeparkt. Teilweise werden Fahrzeuge versperrt und die Fahrzeuglenker befinden sich nicht unmittelbar beim Fahrzeug. Im Einsatzfall wäre ein ungehindertes Ausfahren aus der Feuerwehrgarage nicht möglich.

Nach erfolgtem Lokalaugenschein im Beisein der BH Schwaz wurde festgestellt, dass auf dem Vorplatz keine verkehrsregelnden Maßnahmen (z. Bsp. Halte-/Parkverbot, Bodenmarkierungen u.ä.) vorhanden sind bzw. die Feuerwehrausfahrt nicht gesondert gekennzeichnet ist.

Um den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr ständig ein ungehindertes und schnelles Ausfahren zu ermöglichen, sind unbedingt verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen. Von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird aus Gründen der Sicherheit die Verordnung eines generellen „Halte- und Parkverbotes“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO auf dem Vorplatz des Feuerwehrhauses empfohlen. Zusätzlich zum angeführten Halte- und Parkverbot wäre eine Abschleppzone einzurichten (Zusatztafel gemäß § 54 Ziffer 5 lit. j StVO) Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt eine Abschleppzone (§ 89 Absatz 2 lit b) an. Der Vorteil einer Abschleppzone ist, dass abgestellte Fahrzeuge ohne weiteres Verfahren, also ohne Verzögerung, umgehend abgeschleppt werden können. Zur zusätzlichen Verdeutlichung der o. a. Sicherheitszone sollten entsprechende Bodenmarkierungen gemäß § 55 StVO bzw. der Bodenmarkierungsverordnung angebracht werden.

Wortmeldungen:

Auf Anfrage von GR Haspinger erklärt der Bürgermeister, dass bei entsprechenden Veranstaltungen auf dem Vorplatz die jetzt zu beschließende Verordnung vorübergehend außer Kraft zu setzen sei.

Beschluss (15:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nachstehend angeführte Verordnung über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes sowie einer Abschleppzone im Bereich „Vorplatz Feuerwehrhaus“:

Jenbach, den 29.9.2020

Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 28.9.2020)

über ein Halte- und Parkverbot sowie einer Abschleppzone im Bereich „Vorplatz Feuerwehrhaus“
Jenbach, Tratzbergstraße 11, 6200 Jenbach

§ 1

Auf dem Vorplatz des Feuerwehrhauses, Tratzbergstraße 11, 6200 Jenbach wird ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone auf einer Länge von 27 m, nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, verordnet. Davon ausgenommen „Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr“.

§ 2

Die Kundmachung erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO und der Zusatztafel gemäß § 54 Ziffer 5 lit. j StVO mit der Aufschrift:

„27 m Pfeil links und rechts, ausgenommen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Abschleppzone“

Zusätzlich ist eine Bodenmarkierung gemäß § 55 StVO bzw. lt. planlicher Darstellung des dieser Verordnung zugrundeliegenden Planes anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Dietmar Wallner
Anlage: Übersichtsplan

Nach der Abstimmung erläutert VzBgm. DI Stöhr anhand einer Fotodokumentation den derzeitigen Stand der Umsetzungsmaßnahmen der vorhin behandelten Tagesordnungspunkte.

5. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Kassaprüfung vom 01.09.2020

Anmerkung des Schriftführers: Der Bericht erfolgte bereits zu TO-Punkt 2.1.

6. Wohnungsvergaben

Beschluss (15:0):

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

7. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert über die Fairtrade-Aktion im Rahmen des Klimabündnisses, bei der auch die Marktgemeinde Jenbach mitmacht. Es gehe hier darum, in der Anschaffung gewisser Produkte darauf zu achten, dass diese „fair“ gehandelt werden. Das funktioniere in der Gemeinde bereits im Jenbacher Sozialzentrum hinsichtlich der Nahrungsmittel, die regional und saisonal eingekauft würden. GR Mag. Macht als Obmann des Ausschusses für soziale Angelegenheiten – Integration – Gesundheit, werde den Ausschuss in den nächsten Sitzungen mit dieser Thematik befassen.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass die Partnergemeinde der Marktgemeinde Jenbach Posina mit Adelio Cervo einen neuen Bürgermeister habe, nachdem der bisherige Bürgermeister Andrea Cecchellero nach drei Amtsperioden nicht mehr zur Wiederwahl habe antreten dürfen.

Der Bürgermeister kann mitteilen, dass der Masseverwalter der Achenseebahn AG, Dr. Matzunski, das Aufstellen des Veitelerliftes in der seit 50 Jahren praktizierten Form bewilligt habe.

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Zung greift das Thema Achenseebahn auf. Zuerst möchte GR Zung wissen, ob gegen den früheren Vorstand Mag. Fuchshuber seitens der Achenseebahn rechtliche Schritte eingeleitet wurden, zumal dieser in der letzten Generalversammlung nicht entlastet worden sei.

Der Bürgermeister antwortet, darüber keine Informationen zu haben.

GR Zung bezieht sich auf die Sitzung vor der Sommerpause, in der er den Bürgermeister mit einer Zeugenaussage konfrontiert habe. Er möchte nun wissen, ob der Bürgermeister gegen die Behauptungen dieses Zeugen etwas unternommen habe.

Der Bürgermeister informiert, dass nach Vorliegen von eidesstattlichen Erklärungen über den tatsächlichen Gesprächsverlauf eine Anzeige beim Staatsanwalt auf Verdacht der falschen Zeugenaussage eingebracht werden wird.

Des Weiteren beklagt GR Zung, dass bis dato keine Generalversammlung durchgeführt wurde, ergo auch keine Bilanz für das Jahr 2019 vorliege.

Der Bürgermeister sieht hier den Aufsichtsratsvorsitzenden in der Pflicht.

GR Zung wirft der Achenseebahn betreffend die Jahre vor 2019 „Bilanzfälschung“ vor. Er begründet diesen Vorwurf damit, dass er als von der Achenseebahn beauftragter Sicherheitstechniker sich mit Arbeitszeit- und Urlaubszeitaufzeichnungen aus früheren Perioden beschäftigt habe und hier feststellen musste, dass bezüglich dieser Zeiten per Jahresende keine Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen worden seien. Damit seien sämtliche Bilanzen der letzten Jahre falsch, so GR Zung weiter.

Der Bürgermeister empfiehlt GR Zung, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erheben, wenn er meine, hier liege ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vor. Im Übrigen lehne er es als Bürgermeister ab, in dieser Sitzung mit GR Zung über die Achenseebahn in Bezug auf behauptete falsche Arbeitszeitaufzeichnungen etc. zu diskutieren. Diese Sachen seien keine Angelegenheiten des Gemeinderates. Er verweist dazu auf die Zuständigkeit des Vorstandes der Achenseebahn AG.

Der Bürgermeister lehnt es auch ab, über den Gesprächsinhalt einer von GR Zung konkret genannten Besprechung zu berichten. Er habe mit den anderen Bürgermeistern und mit den Vertretern des Landes viele Gespräche geführt, um eine Lösung für der Achenseebahn zu finden.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer regt an, für das Esterhammerhaus ein Nutzungskonzept zu entwickeln, nachdem nun einige Maßnahmen zur Verbesserung der Ortskernattraktivität (Begegnungszonen etc.) durchgeführt werden. Die Gemeinderätin halte insbesondere die Nutzung des Esterhammerhauses im Zusammenhang mit der Wasserkraft und der Mühle für erhaltenswert. Sie gehe nicht davon aus, dass die Marktgemeinde Jenbach selbst die finanziellen Mittel in die Hand nehmen könne, um dieses Haus zu revitalisieren. Deshalb schlage sie vor, bis Ende des Jahres ein Konzept zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen man die Nutzung des Esterhammerhauses anbieten könne. Damit zusammenhängend fordert sie, dass das Esterhammerhaus vom Müll entrümpelt werden soll. Sie sei überzeugt, dass das Esterhammerhaus mit wenig Aufwand etwas ansehnlicher gestaltet werden könne.

Der Bürgermeister sichert zu, entsprechende Schritte einzuleiten, um das Erscheinungsbild des Esterhammerhauses zu verbessern.

GR Mag. Wernard bezieht sich auf die letzte Vorstandssitzung, in der festgestellt wurde, dass aufgrund der Coronapandemie heuer kein Weihnachtsmarkt abgehalten werden könne. Dies bedeute für die daran beteiligten Vereine einen Einnahmenverlust. Aufgrund der Coronapandemie soll den Vereinen über eine Bundesförderung geholfen werden. GR Mag. Wernard möchte wissen, wie die Vereine zu derartigen Förderungen kommen würden.

Der Bürgermeister sieht die Vereine in der Gemeinde glücklicherweise noch nicht in einer finanziellen Misere. Nichtsdestotrotz sollte die vom Bund eingerichtete Förderung von Non-Profit-Organisationen im Bedarfsfall genutzt werden, er verweist aber auch darauf, dass die Gemeinde die Vereine ebenfalls jährlich subventioniere. Er werde jedenfalls auf der Homepage auf die Möglichkeit einer Non-Profit-Förderung hinweisen lassen.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer hält es für wichtig, der Bevölkerung und den Vereinen zu signalisieren, dass „coronagerechte“ Veranstaltungen sehr wohl möglich seien.

Der Bürgermeister verweist dazu auf den Auftrag an Mag^a (FH) Martina Mayer, ein entsprechendes Programm für den Weihnachtsmarkt zu entwickeln. Dieses Programm wird in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

VzBgm. DI Stöhr hält ein Ersatzprogramm für notwendig. Etwas anderes sei die gegenwärtige finanzielle Situation der Vereine aufgrund der Einnahmeneinbußen. Einnahmenverluste können auch durch ein Ersatzprogramm aufgrund der Absage des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht kompensiert werden. Diese Fälle sollten durch die Bundesförderung aufgefangen werden.

GR Zung verweist in diesem Zusammenhang einmal mehr auf die dringend notwendige Überarbeitung der Förderungsrichtlinien für die Vereine.

GR Haspinger ergänzt dazu, dass die Stadt Schwaz zum einen für die Vereine Sicherheits- und Präventionskonzepte erstelle, zum anderen die Vereine aufgefordert habe, ihre Einnahmenverluste zu belegen. Besonders die Mustervorlagen für die Präventionskonzepte hätten den Vereinen sehr geholfen.

GR Kilicer fordert mehr Ausschusssitzungen ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.45 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: